



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der VSB Neue Energien
Deutschland GmbH

**hier: Bekanntmachung über die Erteilung
einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb von drei
Windkraftanlagen in 64720 Michelstadt
sowie in 64732 Bad König**

Stand: 05. November 2024

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. Oktober 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:



Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der VSB Neue Energien Deutschland GmbH:
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 64720 Michelstadt sowie in 64732 Bad König

„I. 1. Auf Antrag vom 15. September 2022 wird der

VSB Neue Energien Deutschland GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Thomas Winkler,
Schweizer Str. 3a,
01069 Dresden,

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in 64720 Michelstadt, Gemarkung Steinbach sowie in 64732 Bad König, Gemarkung Zell, Windvorranggebiet (VRG) 2-123b:

WKA	ETRS89_UTM32				
	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	16	1/1	Steinbach	500.311	5.506.027
WKA 2	11	17	Zell	500.651	5.506.518
	10	1	Zell	500.651	5.506.518
WKA 3	11	1/1	Zell	500.954	5.506.094

drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ GE 6.0-164 mit einer Gesamthöhe von 249 m (Nabenhöhe 167 m und Rotordurchmesser 164 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 6 Megawatt (MW) entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegeflächen,
- Kabelverlegung im Bereich der WKA-Baufelder, sowie parkinterne Zuwegung (Stichwege zu den einzelnen Standorten)

I. 2. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Genehmigungsbescheids beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **19. November 2024** bis **02. Dezember 2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr), an folgende Nummer: 06151 123733.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 02.01.2025.

Darmstadt, den 05. November 2024
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.01/2-2023/1